

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die  
Mitglieder der BAGÜS

gem. Verteiler

**per E-Mail**

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGÜS-00-06

BAGÜS-SGB VIII-00

**Vorsitzender**

- **Dr. Fritz Baur** -

Tel.: 0251/591-237

**Geschäftsführer**

- **Bernd Finke** -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

**Besucheranschrift:**

Warendorfer Straße 26 - 28

48133 Münster/Westfalen

**Bankverbindung**

Konto-Inhaber: Hauptkasse des

Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

**BAGÜS im Internet**

[www.bagues.de](http://www.bagues.de)

11.08.2005

## **Mitglieder-Info Nr. 34/2005**

### **Änderungen im Jugendhilferecht**

#### **hier: Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 08.07.2005 zugestimmt. Das Gesetz ist damit zustande gekommen und tritt zum Ersten des Monats, nach dem es im Bundesgesetzblatt veröffentlicht ist, in Kraft. Die Veröffentlichung ist noch nicht erfolgt. Das Gesetz ist aus dem abgespaltenen Teil des Tagesbetreuungsbaugesetzes hervorgegangen. Der zustimmungspflichtige Teil des Gesetzes ist herausgenommen.

Das vom Bundesrat eingebrachte Gesetz zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich (KEG), welches ebenfalls Änderungen im Jugendhilferecht vorsah, ist im Bundestag – bemerkenswerterweise fraktionsübergreifend – abgelehnt worden.

Das KICK enthält für die Sozialhilfe beachtenswerte Neuerungen, die auch Auswirkungen auf die Sozialhilfe haben bzw. bei weiteren Sozialhilfereformen von Bedeutung sein können.

Es handelt sich hierbei um folgende Punkte:

### **1. Änderung von § 35a Abs. 1 SGB VIII.**

Gesetzestext: Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

*Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.*

Gesetzesbegründung: Durch die Neufassung wird der bislang ausufernde Tatbestand der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche entsprechend den Voraussetzungen der Leistungsgewährung nach dem SGB XII enger gefasst. Die Neufassung hat zur Folge, dass nur eine wesentliche seelische Behinderung zum Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe in der Jugendhilfe führt. Personen mit nicht wesentlichen Behinderungen kann Eingliederungshilfe gewährt werden. Ferner droht künftig eine seelische Behinderung nur dann, wenn der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Leistungen der Eingliederungshilfe können so ziel- und zweckgerichteter gewährt werden, sodass letztlich genügend Ressourcen für die eigentlichen Hilfebedürftigen vorhanden sind. Außerdem wird erst durch diese Neuregelung einheitliches Recht für alle jungen Menschen mit Behinderungen geschaffen (so BT-Drs. 15/5616).

### **2. § 35a Abs. 1a (neu) regelt das Feststellungsverfahren und nimmt auf die internationale Klassifikation der Krankheiten.**

Gesetzestext: Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

*(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme*

- 1. eines Arztes für Kinder und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie,*
- 2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder*
- 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,*

*einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegeben deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.*

Damit regelt das Jugendhilferecht erstmals, in welcher Weise das Feststellungsverfahren zu erfolgen hat und durch wen dieses durchzuführen ist. Dabei ist besonders beachtenswert, dass der Begutachtung die internationale Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung abzugeben ist. Ich erinnere daran, dass die Internationale Klassifikation (ICF) auch von bestimmten Fachkreisen seit langem für die Begutachtungen in der Behindertenhilfe gefordert

wird. Auf die Aktivitäten der DVfR zur Implementierung von ICF in Deutschland darf ich besonders verweisen.

Deshalb ist zu erwarten, dass sich die Diskussion um die Einführung der ICF-Klassifikation auch in der Eingliederungshilfe fortsetzen und verstärken wird, Es erscheint daher für die weitere Diskussion sinnvoll, die ersten Erfahrungen der Jugendhilfe mit der praktischen Anwendung eines internationalen Klassifikationssystems genau zu beobachten.

**3. In der Jugendhilfe werden nunmehr bei stationärer Unterbringung Kostenbeiträge mindestens in Höhe des Kindergeldes gefordert.**

Gesetzestext: § 97 Abs. 3 (neu) bestimmt:

*(3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Zahl der Elternteil den Kostenbeitrag nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruches nach § 74 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen.*

Damit kann nunmehr die Jugendhilfe in entsprechenden Fallgestaltungen als Kostenbeitrag zumindest auf das Kindergeld zurückgreifen und nötigenfalls im Rahmen eines Erstattungsanspruches nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch nehmen. Dies entspricht auch einer Forderung der BAGüS für die Behindertenhilfe und war auch Inhalt des gescheiterten Gesetzesentwurfes KEG. Damit hat die Jugendhilfe eine geeignete Regelung im SGB VIII, die aus meiner Sicht durchaus inhaltsgleich in das SGB XII übernommen werden könnte. Die BAGüS wird hierfür eintreten.

Sollten diese oder weitere Änderungen durch das KICK im Jugendhilferecht aus Ihrer Sicht der Erörterung bedürfen, so bitte ich um entsprechende Mitteilung, damit ich dies für die Planung der Tagesordnung der diesjährigen Mitgliederversammlung berücksichtigen kann. Für eine kurze Vorlage mit entsprechendem Problemaufriss wäre ich dann dankbar.

Mit freundlichem Gruß  
gez. Dr. Baur